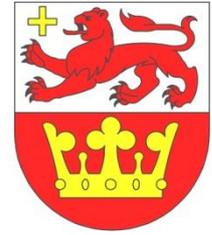




Kanton St.Gallen



Gemeinde Schänis

Sondernutzungsplan

Seitenbach des Vorderen Maseltrangerbachs

Abschnitt (GN 10, 0.00 km – 0.11km)

Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG Baulinien

Begleitbericht

Ausfertigung für		Projekt Nr. U.SG.17.18	Plan Nr.	Beilage Nr. 11
Sondernutzungsplan	Projektverfasser Niederer + Pozzi Umwelt AG Burgerrietstrasse 13 8730 Uznach T 055 285 91 80 admin@nipo.ch	Entw. sc	Gez. sc	Gepr. Datum 24.05.2018 29.05.2019
		Format A4		

Impressum

Auftraggeber Aspectus Immobilien AG
Comercialstrasse 32
7000 Chur

Auftragnehmer NIEDERER + POZZI UMWELT AG



Burgerrietstrasse 13, Postfach 365
CH-8730 Uznach
Tel.: 055 / 285 91 80
email: admin@nipo.ch
website: www.nipo.ch

Berichtsverfasser Martin Schibli

Auftrag USG1718_Bachverlegung_Parz71_Maseltrangen; Sondernutzungsplan

Verzeichnis der Versionen und Änderungen

Version	Datum	Status/Änderungen
1.0	24.05.2018	Begleitbericht zur Auflage
2.0	29.05.2019	Begleitbericht zur Genehmigung des Sondernutzungsplans

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis.....	I
1. Veranlassung.....	1
2. Abgrenzung.....	1
3. Grundlagen.....	2
4. Wasserbauprojekt.....	2
5. Gewässerraum.....	2
6. Nachtrag.....	3
7. Fazit.....	3

1. VERANLASSUNG

Im Zusammenhang mit der Erschliessung der Bauparzelle 71 soll der darin verlaufende Bach nach Süden verschoben werden. Das entsprechende Wasserbauprojekt wurde parallel zum Sondernutzungsplan erarbeitet. Detailinformation zum Wasserbauprojekt können aus dem entsprechenden Projektdossier „Bachverlegung Parz. 71, Seitenbach des Vorderen Maseltrangerbachs“ [2] entnommen werden.

2. ABGRENZUNG

Mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan wird für den Seitenbach des Vorderen Maseltrangerbachs der Gewässerraum nach Art. 41a GSchV innerhalb der Bauzone festgelegt. Betroffen sind die Grundstückspartellen Nr. 71 u. Nr. 1891 (ehem. Parz. 70).



Abbildung 1: Luftbild mit AV, Bachabschnitt zur Festlegung des Gewässerraums (rot)

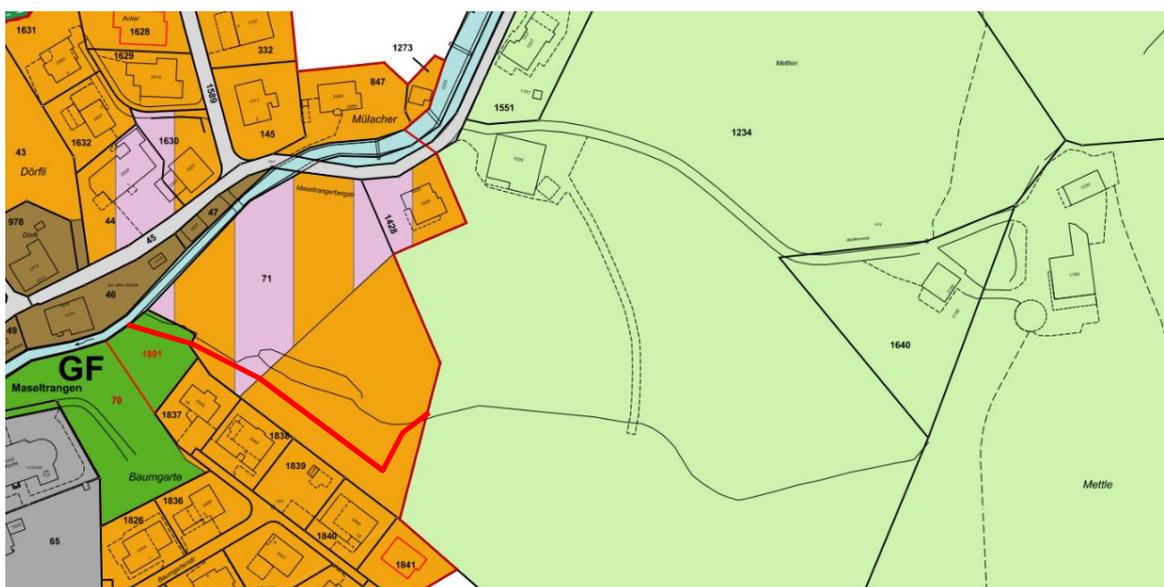


Abbildung 2: Zonenplan, Bachabschnitt zur Festlegung des Gewässerraums (rot)

3. GRUNDLAGEN

- [1] Naturgefahrenanalyse 2006
- [2] Wasserbauprojekt: Bachverlegung Parz. 71, Seitenbach des Vorderen Maseltrangerbachs, Abschnitt (GN10, 0.00 km – 0.11 km), Niederer + Pozzi Umwelt AG, Mai 2018.
- [3] Gewässerraum im Kanton St. Gallen, Arbeitshilfe, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen, Stand August 2018.
- [4] Die Festlegung der Gewässerräume nach dem Planungs- und Baugesetz vom 27. April 2016, Baudepartement Kt. SG, Kreisschreiben vom 5. Dezember 2017.
- [5] Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG), vom 24. Januar 1991 (Stand 1. Januar 2017)
- [6] Gewässerschutzverordnung (GSchV), vom 28. Oktober 1998 (Stand 1. Juni 2018)
- [7] Grundbuchpläne digital
- [8] Auszüge Gewässerschutzkarte, Grundwasserkarte, Natürlichkeitsgrad Gewässer (www.geoportal.ch)

4. WASSERBAUPROJEKT

Für die Verlegung des Seitenbachs wurde ein Auflageprojekt ausgearbeitet [2].

Einzugsgebietsfläche:	0.2 km ²
Dimensionierungswassermenge:	3 m ³ /s (HQ100)
Freibordbedingung:	0.5 m
Mittlere Sohlenbreite:	1.0 m
Böschungsneigungen:	ca. 1:2

Der Bach wird hangparallel geführt. Teilweise sind auf der Talseite kleinere Dammbauten erforderlich. Das AWE hat der Dimensionierungswassermenge und Freibordbedingung im Rahmen der Kantonalen Beurteilung des Gesuchs vom 5.03.2018 zugestimmt.

5. GEWÄSSERRAUM

Gemäss Art. 41a der GSchV [6] wird der minimale Gewässerraum für Fliessgewässer auf Basis der natürlichen Sohlenbreite bestimmt.

Natürliche Sohlenbreite:	1 – 1.9 m
Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a GSchV:	11 m

Weiter muss der Gewässerraum genügend gross sein, um die erforderliche Hochwassersicherheit zu gewährleisten. Darin eingeschlossen ist auch die Sicherung der Zugänglichkeit zum Gewässer für betriebliche und bauliche Unterhaltsarbeiten, sowie den Gewässerbau. Die wasserbaulichen Anforderungen an den Gewässerraum richten sich nach der entsprechenden Arbeitshilfe des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen [3].

Hochwassersicherheit:	gewährleistet vgl. Auflageprojekt Bachverlegung Parz. 71 [2])
Zugänglichkeit einseitig/beidseitig:	einseitig vgl. Arbeitshilfe AREG SG [3], geringe Bachbreiten
Breite der Zugänglichkeit:	3 Meter, ab theoretischer Böschungsoberkante vgl. Arbeitshilfe AREG SG [3], bei Böschungsneigung 1:2 und flacher genügen 3 Meter

6. NACHTRAG

Im Rahmen der Einspracheverhandlungen wurde das Bachprojekt (Projektauflage: 19. Juni bis 18. Juli 2018) zwischen km 0.010 und km 0.030 wie folgt angepasst:

- Kurvenradius wurde leicht vergrössert und damit die rechte Böschungsoberkante um ca. 0.5 bis 1.0 m nach aussen verschoben
- Die im ursprünglichen Auflageprojekt vorgesehene Feuchtwiese auf der linken Bachseite wurde durch eine Magerwiese mit Gebüschgruppen ersetzt.

Die Projektanpassungen sind sehr lokal und haben keine massgebenden Auswirkungen auf den Hochwasserschutz, Umwelt, Lebensdauer und Unterhalt. Der Ersatz der Feuchtwiese durch eine Magerwiese mit leichter Bestockung wurde der Abteilung Natur und Landschaft, ANJF zur Prüfung eingereicht und von ihr als zulässig beurteilt.

Durch die lokale Verschiebung der rechten Böschungsoberkante nach aussen wurde die Baulinie Gewässerraum im Einverständnis mit dem Grundeigentümer Parzelle 71 ebenfalls leicht nach aussen verschoben, bzw. der Gewässerraum leicht verbreitert. Diese Anpassungen beschränkten sich auf das Grundstück Parz. Nr. 71. Die Nachbargrundstücke sind durch die lokale Projektänderung nicht betroffen.

7. FAZIT

Mit der Festlegung des Gewässerraums wird der Raum für einen hochwassersicheren und ökologisch wertvollen Ausbau des Seitenbachs gesichert. Die einseitige Zugänglichkeit, sowie die minimale Gewässerraumbreite nach Art. 41a GSchV von 11 Meter sind durchgehend eingehalten.

Uznach, 29.05.2019

Niederer + Pozzi Umwelt AG

Martin Schibli